

II-1674 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

589 IAB

1991 -04- 24

zu 562 IJ

Wien, am 23. April 1991  
GZ.: 10.101/126-XI/A/1a/91

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 562/J betreffend Verhandlungen über einen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), welche die Abgeordneten DDr. Niederwieser, Strobl, Bures und Genossen am 27. Feber 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu den Punkten 1, 2, 3 und 4 der Anfrage:

Bei der Ministertagung am 19. Dezember 1990 haben die EG- und EFTA-Minister Richtlinien für das weitere Vorgehen der Unterhändler festgelegt, jedoch keine Vereinbarung unterzeichnet. Diese Richtlinien enthalten u.a. Annahmen, deren Richtigkeit erst zum Ende der Verhandlungen überprüft werden kann. Es ist derzeit noch nicht eindeutig vorhersehbar, ob die Verhandlungen zur Schaffung eines EWR erfolgreich abgeschlossen werden können.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Zur Führung der EWR-Verhandlungen hat der Herr Bundespräsident über Vorschlag der Bundesregierung eine Verhandlungsvollmacht erteilt. Über die Vorgespräche, die zu diesen Verhandlungen geführt haben, wurden der Nationalrat und der Bundesrat im Wege der Integrationsberichte der Bundesregierung (Erster, Zweiter und Dritter Bericht über den Stand der österreichischen Integrationspolitik) sowie des Außenpolitischen Berichtes des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten unterrichtet. Weiters wird auf meine gemeinsam mit dem Herrn Außenminister am 26. März 1991 übermittelte Information über die EWR-Verhandlungen an die Abgeordneten des Nationalrates hingewiesen. Vor jeder Verhandlungsrunde finden interministerielle Vorbesprechungen unter Teilnahme der Länder und der Sozialpartner statt.

Sobald sich das Verhandlungsergebnis konkreter abzeichnet, wird eine weitere Information des Nationalrates und des Bundesrates erfolgen.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Soferne Staatsverträge gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Charakter haben, dürfen diese gemäß Artikel 50 B-VG nur mit Zustimmung des Nationalrates abgeschlossen werden. Regeln solche Staatsverträge den eigenen Wirkungsbereich der Länder, dürfen diese darüberhinaus nur nach Zustimmung des Bundesrates abgeschlossen werden.

Die Bundesregierung ist darüber hinaus besonders bei Vertragsverhandlungen im Bereich der Europäischen Integration intensiv bemüht, die gesetzgebenden Organe voll über den Verlauf der Verhandlungen zu informieren. Dabei ist insbesondere auf die Berichte der Bundesregierung über den Stand der österreichischen Integrationsbestrebungen an den Nationalrat und an den Bundesrat hinzuweisen.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Auch im EFTA-Parlamentarierkomitee, welches mit dem analogen Ausschuß im Europäischen Parlament (Rex-Komitee) in der Regel jährlich zwei Sitzungen abhält, und deren gemeinsamen Beratungen parallel zu den EWR-Verhandlungen in politischer Hinsicht wichtig sind, stellt Österreich derzeit den Vorsitzenden.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Auf Grund des derzeitigen Verhandlungsstandes ist davon auszugehen, daß die Fortentwicklung des EWR-Rechts nicht durch Organe der EG erfolgen wird, sondern durch Organe des EWR, an denen die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten sowie die EFTA-Staaten entsprechenden Anteil haben werden. Außerdem ist davon auszugehen, daß rechtsetzende Beschlüsse von Organen des EWR vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung gemäß dem internen Verfahren der Europäischen Gemeinschaften bzw. der Genehmigung durch die nationalen Parlamente der EFTA-Staaten bedürfen werden.

Die Einbindung der gesetzgebenden Organe des Bundes in die Beratungen zu den EWR-Verhandlungen ist auf der Grundlage des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1989 über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik erfolgt. Mitglieder des Rates für Integrationspolitik sind u.a. Vertreter der parlamentarischen Klubs in National- und Bundesrat. Der Rat dient der Erörterung und Koordination integrationspolitischer Entscheidungen und der gegenseitigen Information auf diesem Gebiet. Die Verhandlungen über den Abschluß eines EWR-Vertrages waren regelmäßig Gegenstand der Beratungen des Rates für Integrationspolitik.

Die gesetzgebenden Organe der Länder sind ebenfalls über den Rat für österreichische Integrationspolitik eingebunden. So sind auch

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

zwei Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz und zwei Vertreter der Landtage (Landtagspräsidenten) Mitglieder dieses Rates. Ganz allgemein erfolgt eine kontinuierliche Information der Länder über den Fortgang der Verhandlungen im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer. Außerdem nehmen Ländervertreter regelmäßig an den interministeriellen Besprechungen zur Festlegung der österreichischen Haltung teil. Eine direkte Mitwirkung von Ländervertretern an den Verhandlungen selbst ist für den Fall vorgesehen, daß Länderkompetenzen betroffen sind.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Derzeit wird über die Einrichtung eines EWR-Gerichtshofes verhandelt, der organisatorisch möglichst eng mit dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verbunden sein soll. Der EWR-Gerichtshof soll die Wahrung des Rechts in der Anwendung des EWR-Vertrages sicherstellen.

Die EFTA-Staaten gehen davon aus, daß jeder EFTA-Staat ein Mitglied für den EWR-Gerichtshof nominieren kann und diese gemeinsam mit einer entsprechenden Anzahl von Richtern aus den Europäischen Gemeinschaften im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien für eine bestimmte Amtsdauer bestellt werden. Bei den Richtern des EWR-Gerichtshofes soll es sich um unabhängige Personen handeln, die insbesondere nicht "nationale Richter" im Sinne herkömmlicher völkerrechtlicher Gerichtsbarkeit bzw. Schiedsgerichtsbarkeit sein sollen.

Zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:

Österreich verlangt eine Regelung der Transitproblematik in einem vom EWR gesondert abzuschließenden Vertrag. Ein allfälliger er-

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

folgloser Abbruch der bilateralen Transitverhandlungen müßte zu einer grundsätzlichen Überprüfung der hiedurch entstandenen Situation führen.

Da die Themen gemäß Punkt 8 der Anfrage gegenwärtig Gegenstand der bilateralen Transitverhandlungen Österreichs und der EG sind, verweise ich diesbezüglich auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:

Österreich strebt eine Regelung des Grundverkehrsproblems durch längere Übergangsfristen sowie durch die Verankerung entsprechender Schutzklauseln, die bei Bedarf angerufen werden können, an. Die Länge der Übergangsfrist ist noch Verhandlungsgegenstand. Ein wesentliches Element, um den Erwerb von Grund und Boden regeln zu können, wird hiebei auch eine EG-konforme innerstaatliche Regelung darstellen, die auch Umgehungsgeschäfte wesentlich erschweren, wenn nicht verhindern sollte.

Zu Punkt 12 der Anfrage:

Soweit derzeit abschätzbar, ist innerhalb der nächsten Jahre mit keinen massiven Zuzügen aus EWR-Ländern zu rechnen. Diese Annahme beruht einerseits auf der Tatsache, daß die Nachbarregionen, insbesondere Westösterreichs, ein höheres Niveau der Löhne wie auch des Lebensstandards aufweisen, andererseits auf der Erfahrung, daß innerhalb der EG-Staaten bei Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte und Niederlassungsfreiheit der Selbständigen keine nennenswerten Wanderungsbewegungen registriert werden konnten.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 6 -

Zu Punkt 13 der Anfrage:

Die ausreichende Anerkennung der in Österreich erworbenen Berufsqualifikation ist auf Basis der Gegenseitigkeit Gegenstand und gemeinsam angestrebtes Ziel der EWR-Verhandlungen.

